



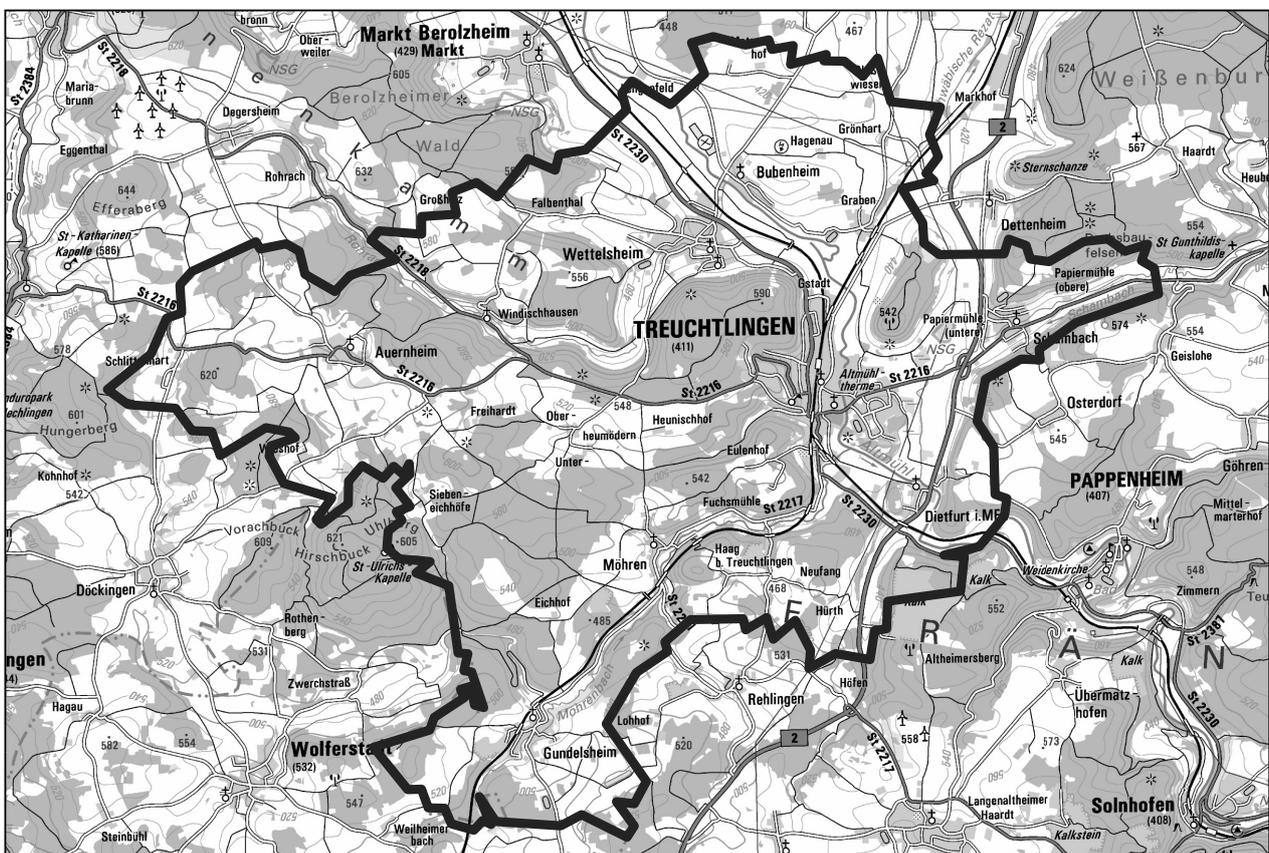
Stadt Treuchtlingen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Treuchtlingen

Mit Bescheid vom 02.03.2021 hat das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Treuchtlingen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Der neue Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Treuchtlingen, wie im beigefügten Lageplan dargestellt.



© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung | Hintergrundkarte: DTK100

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Treuchtlingen, Hauptstraße 31, 91757 Treuchtlingen, Zimmer 22, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag 08:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr, Dienstag 08:00-16:00 Uhr, Mittwoch 08:00-12:00 Uhr, Donnerstag 08:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr, Freitag 08:00-12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

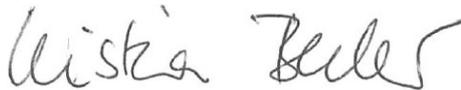
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Treuchtlingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch auf der Homepage der Stadt Treuchtlingen (www.treuchtlingen.de) unter Bürgerservice – *Bauen & Wohnen – Flächennutzungsplan* eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation wird zur Einsichtnahme um Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung (Tel. Nr. 09142/9600-44) gebeten.

Treuchtlingen, 11.03.2021
STADT TREUCHTLINGEN



Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin

